

Auch betreffend «Covid 19» gelten die rechtlichen Grundlagen



- A) Garantien der Bundesverfassung BV
- B) Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs ZGB
- C) Bestimmungen des Strafgesetzbuchs StGB

www.hot-sips.com

A) Garantien der Bundesverfassung BV

1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 2	1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. 2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.
Art. 5	1 <u>Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.</u> 2 <u>Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.</u> 3 <u>Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.</u>
Art. 5a	Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität* zu beachten. <i>*Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass eine Aufgabe möglichst von der kleinsten „zuständigen“ Einheit übernommen werden soll. Übergeordnete Einheiten sollen nur dann eingreifen, wenn die unteren Einheiten es nicht können.</i>
Art. 6	Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.
2. Grundrechte	
Art. 7	Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.
Art. 8	1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden (...)
Art. 9	Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.
Art. 10	1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten. 2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. 3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.
Art. 11	1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. 2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.
Art. 13	1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.
Art. 15	1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
Art. 16	1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet. 2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. 3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.
Art. 22	1 Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet. 2 Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.
Art. 29	1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist. 2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
Art. 29a	1 Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde (...)

Art. 30	1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.
Art. 31	1 Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.
Art. 32	1 Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.
Art. 35	1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
Art. 36	1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (...) 3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. 4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

B) Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs ZGB

Art. 2	1 Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. 2 Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.
Art. 3	2 Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gut gläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.
Art. 8	Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.
Art. 19	1 Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben

C) Bestimmungen des Strafgesetzbuchs StGB

Art. 1	Keine Sanktion ohne Gesetz
Art. 125	Fahrlässige Körperverletzung
Art. 136	Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder
Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung: Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Art. 230	Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 260 ter	Kriminelle Organisationen
Art. 260 quinquies	Finanzierung des Terrorismus
Art. 264a	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Art. 275	Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung, Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung
Art. 287	Amtsamassung
Art. 303	Falsche Anschuldigung *z.B. <i>Gesunde als «Gefährder» denunzieren, um sie ungerechtfertigten Sanktionen auszusetzen</i>
Art. 305	Begünstigung
Art. 312	Amtsmissbrauch